

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-29959/24-1
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 02.12.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 01.12.2027 Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 01.07.2024 6 Warennummer 9021 1010 00 **** * 1 7% EuSt 0% Zoll
	7 Warenbezeichnung <p>Knieorthese, in Form einer Wareneinzelverpackung in Aufmachung für den Einzelverkauf, im Wesentlichen bestehend aus einer im Hinblick auf den Wert und die Bedeutung für die Verwendung charakterbestimmenden Orthese aus einem gitternetzartigen Vorderteil mit Aussparung für die Patella als Zug- und Stabilisierungssystem aus elastischem Silikonmaterial und einem Rückenteil aus unelastischen, veloursartigen Spinnstoffen mit vier Klettverschlussbändern zur Fixierung am Bein des Patienten sowie einem Unterziehstrumpf aus Spinnstoff mit gummiartigem Haftrand.</p> <p>An einer Längsseite des Vorderteils der Orthese befindet sich eine ca. 27 cm lange und 1,5 cm breite Gelenkschiene aus Aluminium, deren oberes und unteres Ende jeweils mit einem Kunststoffteil verbreitert und mit Polstern versehen ist. Die Kunststoffteile verfügen über längliche Öffnungen zur Aufnahme der Klettverschlüsse. Die Gelenkschiene ist durch Biegen an die individuelle Beinform des Patienten anpassbar. Das polyzentrische Gelenk befindet sich auf der Knieaußenseite, führt das Kniegelenk und ist auf der Innenseite mit einem spezifischen, abnehmbaren Silikonpolster versehen. Das Gelenk verfügt außen über Aussparungen für Keile (nicht Gegenstand dieser vZTA-Entscheidung), mit denen die Begrenzung des Ausmaßes der Beugung oder Streckung des Kniegelenks eingestellt werden kann. Zudem verfügt die Vorrichtung über eine weitere Schiene auf der anderen Längsseite, ca. 26,5 cm lang und bis zu 3 cm breit, aus Kunststoff, ebenfalls mit länglichen Aussparungen für die Klettverschlüsse des hinteren Teils.</p> <p>Zur äußeren Form siehe Abbildung in der Anlage.</p> <p>Die Orthese dient dem Stützen und Halten (Stabilisieren) des Kniegelenks unter graduell einstellbarer Bewegungslimitierung bei Arthrose des Kniegelenks (Gonarthrose). Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Gebrauchsanweisung in einem Pappkarton verpackt.</p> <p>Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.</p>	
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) Donjoy OA Reaction Art.Nr. 11-7426-1 bis 11-7427-7	

9 Begründung für die Einreihung der Waren

6307

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90
ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 01.0, 02.1, 04.2

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 28.11.2024 Träger

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist. Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben. Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

